



Wasserzweckverband Lechrain

Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses **an:**

Wasserzweckverband Lechrain, Untergasse 3, 86934 Reichling

Email: wasserversorgung@zv-lechrain.de

Für das folgendes Grundstück wird ein Bauwasseranschluss beantragt.

Anschlussstelle	Straße / Haus-Nr. PLZ / Ort		Flurstück Nr.	
Auftraggeber	Name, Vorname Straße / Haus-Nr. PLZ / Ort		Telefon Mobil E-Mail	
Grundstücks-eigentümer/ Rechnungsanschrift	Name, Vorname Straße / Haus-Nr. PLZ / Ort		Telefon Mobil E-Mail	
techn. Ansprech-partner	Name, Vorname Straße / Haus-Nr. PLZ / Ort		Telefon Mobil E-Mail	

Abrechnung Bauwasser

☐ Bauwasserpauschale (ohne Zähler) 150,00 € zzgl. Mehrwertsteuer

(Grundsätzlich besteht neben der Abrechnung des Bauwassers mit Pauschale auch die Erhebung nach tatsächlich verbrauchter Menge; die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verbrauchs- und Grundgebühr, welche in der BGS-WAS festgelegt wurde. Es ist für diesen Fall darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler frostsicher installiert wird. Die hierzu notwendigen Vorarbeiten sind bauseits zu erbringen. Sollte Sie sich für diese Abrechnung entscheiden wollen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Kontakt).

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer/ Bevollmächtigt

Hinweise zum Bauwasseranschluss:

In der Regel ist in den Grundstücken in den Neubaugebieten bereits ein Wasseranschluss vorbereitet. Die Öffnung des Anschlusses darf in keinem Fall durch den Bauherren oder dessen Baufirma selbst erfolgen!

Die Gemeinde hat die Betriebsführung in der Wasserversorgung auf den Zweckverband Lechrain übertragen. Die Ausführung der Leistung erfolgt durch den Zweckverband nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer.

Leistungen, Anschlusseinrichtungen und Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Leitungen und Einrichtung einschließlich des Zählers (sofern nicht mittels Pauschale abgerechnet wird) und des Entnahmehahns dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt oder geändert werden. Sollte der gewünschte Anschlusspunkt bei der Herstellung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behält sich die Gemeinden vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Der entstehende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Anschlusseinrichtung und die Zähleranlage (sofern nicht mittels Pauschale abgerechnet wird) sind durch den Auftraggeber ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag bzw. Lasteinwirkung) oder durch Verlust entstehen, trägt der Auftraggeber.

Bauwasser-Anschlusskosten

Die Gemeinde berechnet dem Anschlussnehmer die für die Herstellung des Bauwasseranschlusses entstehenden tatsächlichen Kosten.

Es gelten derzeit folgende Verrechnungssätze:

- Installation Bauwasseranschluss 100,00 € zzgl. Mehrwertsteuer
- Leihgebühr Standrohr für Bauwasserbezug je angefangenem Monat 15,00 € zzgl. Mehrwertsteuer
- Leihgebühr Anschlussmaterial für Bauwasserbezug über Oberflurhydrant je angefangenem Monat 15,00 € zzgl. Mehrwertsteuer

Hinzu kommen Kosten für evtl. notwendige Erdarbeiten

Der Kunde verpflichtet sich, für die Vorhaltung der Anschlusseinrichtung sowie die Ausführung der Anschlüsse (zzgl. der Kosten für evtl. notwendige Erdarbeiten) folgende Anschlusskosten für die Einrichtung und den Rückbau zu übernehmen.

Abrechnung Bauwasser

Die Bauwasserpauschale beträgt pro Baustelle 150,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Hinweise zum Wasserhausanschluss:

Der Wasserhausanschluss besteht aus dem Schieber an der Hauptleitung, der Leitung vom Schieber bis ins Haus bis zur ersten Absperrvorrichtung im Haus.

Er wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten und ggf. erneuert. Er steht im Eigentum der Gemeinde.

Alle Arbeiten an den Hausanschlussleitungen des Gemeindegebietes, auch innerhalb Ihres Grundstückes, dürfen nur vom Zweckverband Lechrain durchgeführt werden!

Die Erdarbeiten und Hauseinführungen sind durch den Bauherren vorzubereiten.

Hauseinführungen müssen gas- und druckwasserdicht ausgeführt werden.

Hauseinführung

Möglichkeiten der Hauseinführung bei Häusern mit Keller

- Vor dem Betonieren wird ein 100 mm-Faserzementrohr in die Kellerschalung als Futterrohr eingesetzt.
- Beim Erstellen Ihres Trinkwasserhausanschlusses wird eine 100 mm Kernbohrung gebohrt.
- Die Mehrspartenhauseinführung wird von uns akzeptiert, muss jedoch in Eigenregie des Bauherrn beschafft und koordiniert werden. (Im Versorgungsgebiet der LEW übernimmt die Beschaffung und Koordination die LEW.)

Möglichkeiten der Hauseinführung bei Häusern ohne Keller

- Die Mehrspartenhauseinführung wird von uns akzeptiert, muss jedoch in Eigenregie des Bauherrn beschafft und koordiniert werden. (Im Versorgungsgebiet der LEW übernimmt die Beschaffung und Koordination die LEW.)

Kostenaufteilung des Wasserhausanschlusses

Die Kosten auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde. Alle Kosten für im privaten Bereich sind vom Eigentümer zu tragen.

Die Kostentragung für Zweitanschlüsse oder Anschlüsse für Grundstücke, die nicht durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden, wird vertraglich geregelt. In der Regel hat der Anschlussnehmer die vollen Kosten zu tragen, unabhängig, ob sie im öffentlichen oder privaten Grund anfallen.

Für Leitung im privaten Grund gelten derzeit folgende Verrechnungssätze:

(alle Beträge netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer):

- aa) Bis 25m Wassergrundstücksanschlussleitung 32-40mm PE-Rohr 250,00 € je weiterer Meter (Länge bis max. technischer Machbarkeit) 25,00 €
- bb) Bis 25m Wassergrundstücksanschlussleitung 50-63mm PE-Rohr 480,00 € je weiterer Meter (Länge bis max. technischer Machbarkeit) 35,00 €
- cc) Zählerbügel setzen und anschließen Q3 = 4 bis 40mm PE-Rohr 250,00 € Q3 = 10 bis 63mm PE-Rohr 410,00 €
- dd) Zählerbügelverrohrung Bis 2m und 28mm Rohrleitung 100,00 € Bis 2m und 35mm Rohrleitung 160,00 €
- ee) Installation Bauwasseranschluss 100,00 €
- ff) Leihgebühr Standrohr für Bauwasserbezug je angefangenem Monat 15,00 €

- gg) Leihgebühr Anschlussmaterial für Bauwasserbezug über Oberflurhydrant je angefangenem Monat 15,00 €
- hh) Austausch Ventiloberteile (zzgl. Arbeitsstunden gemäß Doppelbuchst. jj) ½" bis 1" 49,00 € 1¼" bis 1½" 69,00 € Mehr als 1½" 95,00 €
- ii) Austausch Schiebestücke (zzgl. Arbeitsstunden gemäß Doppelbuchst. jj) bis 1" 55,00 € mehr als 1" 65,00 €
- jj) Kosten Arbeitsstunde für in aa) bis gg) nicht aufgeführte Leistungen 48,00 €

Bei Wasserzählerwechsel, Rohrbrüchen, Ersatzbeschaffungen und Sanierungsmaßnahmen: Materialkosten für Beschaffungen des Zweckverbandes und Leistungen externer Firmen (sofern nicht von den Gemeinden selbst beauftragt) werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet, Arbeitsstunden des Zweckverbandes zu 48 €/h.

Herstellungsbeiträge

Zusätzlich zu den Kosten für den Grundstücksanschluss sind die satzungsmäßigen Herstellungsbeiträge zu entrichten. Über deren Höhe und Berechnung informiert das Merkblatt 8.

Hausanschlussraum:

Für den Einbau des Wasserzählers beachten Sie bitte die beigelegte Seite 11 "Leitlinien für Wasserzählanlagen"

Hausinstallation:

Erst nach der Wasseruhr können Sie oder der von Ihnen beauftragte Installateur selbst tätig werden. Die Hausinstallation ist nach den einschlägigen technischen Richtlinien, insbesondere der DIN 1988 Teil 1 – 8, DIN 19630, DIN 4067 und DIN 4046 zu erstellen.



11 Leitlinien für Wasserzähleranlagen

11.1 Allgemeines

Wasserzähleranlagen müssen den Vorgaben nach Reihe DIN EN 14154, DVGW W 406, DVGW W 407 und DVGW W 421 und zusätzlich der Richtlinie 2004/22/EG [7] (MI-001 Wasserzähler), der Anlage 6 EO [8] und den Vorschriften der Wasserversorgungsunternehmen entsprechen.

Kaltwasserzähler sind Volumenmessgeräte für Wasser mit einer Temperatur $\leq 30\text{ °C}$. Warmwasserzähler sind Volumenmessgeräte für Wasser mit einer Temperatur von $\leq 90\text{ °C}$.

Wasserzähler müssen geeicht oder konformitätsbewertet (Zähler nach 2004/22/EG [7]) sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

ANMERKUNG Derzeit beträgt die Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler 6 a und für Warmwasserzähler 5 a.

Der Einbau bzw. Wechsel von Hauswasserzählern darf nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein durch das Wasserversorgungsunternehmen beauftragtes Unternehmen erfolgen.

Der Einbau bzw. Wechsel von Wohnungs- und sonstigen Wasserzählern in der Trinkwasser-Installation darf nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

11.2 Auswahl

Die Auswahl des Hauswasserzählers erfolgt durch den Wasserversorger nach DVGW W 406.

11.3 Einbauort – Zugänglichkeit

Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können (siehe auch DIN 18012 [14]).

Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage. Diese besteht - in Fließrichtung gesehen – z. B. aus:

- Absperrarmatur (ggf. Hauptabsperreinrichtung),
- ggf. Rohrstück als Vorlaufstrecke,
- Wasserzähler,
- längenveränderliches Ein- und Ausbaustück,
- Absperrarmatur,
- Rückflussverhinderer.

Bei Neuanlagen und bei Veränderung alter Anlagen sind Halterungen, z. B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen.

Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann.

